

(4) Inhalt und Umfang der Tätigkeit eines wissenschaftlichen Mitarbeiters ergeben sich aus der gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit im Arbeitsvertrag zu vereinbarenden Arbeitsaufgabe und aus dem für diese Stelle festgelegten Funktionsplan.

§11

Die zusätzliche Tätigkeit

Für die zusätzliche Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter gelten die Bestimmungen des § 15 der Hochschullehrerberufungsverordnung sinngemäß.

§12

Die Weiterbildung

(1) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter haben die Pflicht, sich zur qualifizierten Ausführung der ihnen übertragenen Aufgaben durch intensives Selbststudium, durch eigene wissenschaftliche Arbeit, durch Teilnahme an Lehrgängen im System der Weiterbildung und andere unmittelbare Mitarbeit bei der Lösung von Aufgaben in der Praxis ständig weiterzubilden. Dazu gehören Forschungsarbeiten, fachliche, gesellschaftswissenschaftliche und fremdsprachliche sowie bei wissenschaftlichen Mitarbeitern, die regelmäßig Lehrtätigkeit ausüben, hochschulpädagogische Studien.

(2) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter haben in dem von der Leitung der Hochschule organisierten System der marxistisch-leninistischen Weiterbildung aktiv mitzuarbeiten.

(3) Die Gestaltung der Weiterbildung regelt der Minister.

§13

Die zusätzliche Altersversorgung

(1) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter mit Ausnahme der wissenschaftlichen Assistenten mit befristetem Arbeitsrechtsverhältnis können in die zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz einbezogen werden, wenn ihre erzieherischen und wissenschaftlichen Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Wissenschaftliche Assistenten mit befristetem Arbeitsrechtsverhältnis, die eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung haben und vor ihrer Tätigkeit an einer Hochschule mindestens zwei Jahre im Schuldienst waren, erhalten die zusätzliche Altersversorgung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14

Die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses

(1) Für die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses zwischen dem wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Hochschule gelten die §§ 31 bis 36 des Gesetzbuches der Arbeit über die Auflösung des Arbeitsvertrages.

(2) Das Arbeitsrechtsverhältnis der im § 2 genannten wissenschaftlichen Mitarbeiter kann durch Kündigung nur zum Ende des Studienjahres beendet werden. Die Kündigungsfrist aller in dieser Verordnung genannten wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt gemäß § 31 Abs. 5 des Gesetzbuches der Arbeit 3 Monate.

(3) Bei wissenschaftlichen Assistenten mit befristetem Arbeitsrechtsverhältnis und Assistenzärzten bzw. Assistenzzahnärzten in der Fachausbildung endet das

Arbeitsrechtsverhältnis gemäß § 22 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit nach Ablauf der vereinbarten Frist, sofern nicht vordem aus den Gründen des § 31 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit eine Kündigung gegeben ist oder vor Ablauf der Frist ein Aufhebungsvertrag abgeschlossen wird.

IV.

Übergangsbestimmungen

§15

(1) Zur Einordnung der bisherigen wissenschaftlichen Kräfte hat der Direktor der Sektion bis zum 28. Februar 1969 im Rahmen des Arbeitskräfteplanes den Stellenplan der Sektion entsprechend den Aufgabenstellungen in Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung sowie der Gliederung der wissenschaftlichen Kräfte gemäß § 2 zu überarbeiten. 40 % aller Stellen für Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter (neu) sind als Stellen für wissenschaftliche Assistenten mit befristetem Arbeitsrechtsverhältnis einzurichten.

(2) Zur Einordnung der bisherigen wissenschaftlichen Kräfte in die neuen Tätigkeitsbezeichnungen entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung ist an jeder Sektion eine Kommission unter Leitung des Direktors der Sektion zu bilden. Ihr gehören drei Vertreter der Sektion und drei Vertreter der zuständigen Gewerkschaftsleitung an. Die Kommission entscheidet über die Anträge der Hochschullehrer zur Einordnung der bisherigen wissenschaftlichen Kräfte. Die Entscheidung der Kommission gilt als Vorschlag für den Abschluß des Änderungsvertrages zum Arbeitsvertrag durch den Rektor. Kommt der Änderungsvertrag nicht zustande, so ist das Arbeitsrechtsverhältnis entsprechend den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beenden.

(3) Die bisherigen wissenschaftlichen Assistenten werden wissenschaftliche Assistenten mit befristetem Arbeitsrechtsverhältnis. Für sie gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß. Die Fristen für die Beendigung der Assistenz in den auf der Grundlage der Anordnung vom 26. November 1957 über die Tätigkeit der wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten an den Universitäten und Hochschulen (GBL. I S. 620) abgeschlossenen Arbeitsverträge treten an die Stelle der im § 3 Abs. 2 genannten Frist.

(4) Die bisher für die Facharzt- bzw. Fachzahnarzt-ausbildung vorgesehenen Stellen sind ab sofort Stellen, für die ein befristeter Arbeitsvertrag abzuschließen ist. Die bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisse sind in befristete Arbeitsrechtsverhältnisse umzuwandeln. Als Dauer der Befristung gilt der Zeitpunkt des Abschlusses der Fachausbildung.

(5) Die bisherigen wissenschaftlichen Oberassistenten können in Übereinstimmung mit dem Stellenplan wissenschaftliche Oberassistenten werden, sofern sie den gemäß § 7 geforderten Voraussetzungen entsprechen. Bisherige wissenschaftliche Oberassistenten, die nicht promoviert haben, bleiben wissenschaftliche Oberassistenten im befristeten Arbeitsrechtsverhältnis. Für die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses gelten die Fristen der Anordnung vom 26. November 1957 über die Tätigkeit der wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten an den Universitäten und Hochschulen.